

**Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder**
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
Bonn

Stellungnahme

Öffentliches Fachgespräch

**„Verbesserte Anerkennung ausländischer Abschlüsse
und Berufsqualifikationen“**

am 5. Juli 2010



Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
Postfach 2240, D-53012 Bonn

Lennéstraße 6
D-53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228 501 241
Fax.: +49 (0)228 501 229
E-Mail: b.buchal-hoever@kmk.org
zab@kmk.org
<http://www.kmk.org>

ref/buchal-hoever/fragenkatalog

Stand: Juni 2010

**Informationen für den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologieabschätzung
am 05. Juli 2010
Fragenkatalog für das Öffentliche Fachgespräch zum Thema
„Verbesserte Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Berufsqualifikationen“
Barbara Buchal-Höver – Leiterin der ZAB**

1. Frage:

Wie müssen Anerkennungsverfahren hierzulande gestaltet werden, um effektiv und transparent zu sein?

Antwort:

Eine Verbesserung der Anerkennungsverfahren setzt zunächst die Bereitstellung bzw. Schaffung von entsprechenden Informationsmöglichkeiten für Migrantinnen und Migranten voraus. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass es für jeden Inhaber einer ausländischen Qualifikation die Möglichkeit gibt, eine formale oder informelle Bewertung, soweit möglich auch Anerkennung seiner Ausbildung von einer hierfür qualifizierten Stelle innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erhalten. Dies erfordert u.a.:

1. **Einrichtung eines Internetportals** zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen (auf Deutsch, langfristig aber auch auf Englisch, Französisch und Russisch) mit folgenden Links:
 - Informations- und Beratungsstellen in jedem Land der Bundesrepublik Deutschland
 - Datenbank www.anabin.de der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) (mit Informationen über die zuständigen Anerkennungsbehörden)
 - Hinweise auf Zeugnisbewertungen gemäß der Lissabon-Konvention
 - Datenbanken zum deutschen Bildungswesen (HRK-Hochschulkompass, Berufenet, Deutscher Bildungsserver etc.)
 - Hinweise auf die Bundesanstalt für Arbeit sowie die lokalen Job-Center
 - Hinweise auf Stipendienorganisationen
 - Hinweise auf Rechtsgrundlagen der Anerkennung
2. **Schaffung zentraler Informations- und Beratungsstellen in jedem Land der Bundesrepublik Deutschland** mit personell und sachlich angemessener Ausstattung

3. Konstituierung eines bundesweiten Forums/Arbeitsstabs zur Definition **einheitlicher und transparenter Kriterien der formalen Anerkennung** ausländischer Qualifikationen (auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG sowie dem „Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen in der europäischen Region“ aus dem Jahre 1997 von Europarat und UNESCO)
4. Schaffung eines gesetzlichen **Anspruchs auf informelle Zeugnisbewertung** für alle Qualifikationen und für alle Statusgruppen nach dem Vorbild der „Zeugnisbewertung“ der ZAB auf Grundlage der Lissabon-Konvention
5. Festlegung einer **maximalen Bearbeitungsdauer** für Anerkennungs- und Bewertungsverfahren in Anlehnung an die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG

2. Frage:

Wie handhaben die europäischen Nachbarländer die Anerkennung von Auslandsqualifikationen?

Antwort:

Die Praxis der Anerkennung von Auslandsqualifikationen in der europäischen Region und darüber hinaus verläuft durchaus unterschiedlich, weist aber, auf der Grundlage der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, in den Mitgliedstaaten der EU zumindest im Hinblick auf die reglementierten Berufe weitgehend einheitliche Strukturen auf. Für die Beitrittsstaaten der sog. „Lissabon-Konvention“ („Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, in Deutschland in Kraft getreten 2007) wurde darüber hinaus vereinbart, dass Inhaber einer ausländischen Hochschulqualifikation das Recht auf eine Bewertung ihrer Ausbildung innerhalb angemessener Frist und nach transparenten, kohärenten und verlässlichen Kriterien haben.

Die ZAB hat anlässlich der Anhörung im Deutschen Bundestag eine Umfrage im Netzwerk der nationalen Äquivalenz- und Anerkennungszentren (ENICs/NARICs) durchgeführt. Das Ergebnis ist in der Anlage zusammengefasst. Danach ist ein genereller Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für alle Qualifikationen und für alle Statusgruppen in der Mehrzahl der Staaten nicht gegeben. Ausnahmen bilden z.B. Österreich und einige EU-Staaten des ehemaligen Ostblocks, die für Qualifikationen, soweit sie nicht von der EG-Richtlinie erfasst sind, sog. Nostrifizierungsverfahren durchführen. Diese Verfahren sind sehr (zeit-)aufwändig, anspruchsvoll und führen - ggf. nach zusätzlicher Ausbildung und dem Ablegen festgelegter Prüfungen - zu einer „einheimischen“ Qualifikation.

In den folgenden Fallgruppen lassen sich die Anerkennungsverfahren mit den in Deutschland durchgeführten vergleichen:

- Bei reglementierten Berufen innerhalb der EU/EWR, die von Staatsangehörigen dieser Staaten erworben wurden, sind die Verfahren durch die Richtlinie 2005/36/EG (erweitert durch 2006/100/EG mit Beitritt Bulgariens und Rumäniens) geregelt.
- Bei nicht reglementierten Berufen liegt die Zuständigkeit für die berufliche Anerkennung häufig beim Arbeitgeber
- Zeugnisbewertungen für (nicht reglementierte) Hochschulqualifikationen (in beruflicher und/oder akademischer Hinsicht) werden in vielen Staaten auf der Grundlage der Lissabon-Konvention von den ENICs/NARICs durchgeführt

Faktoren, die die Anerkennung maßgeblich beeinflussen, können u.a. sein:

- Struktur des Bildungswesens des Aufnahmestaates (föderalistisch, zentralistisch)
- Rechtspolitische Voraussetzungen des Aufnahme- sowie des Herkunftsstaates der Qualifikation (Mitgliedstaat der EU/EWR, Unterzeichnerstaat der Lissabon-Konvention, Drittstaat, bilaterale Äquivalenzabkommen)
- Allgemeine politische Haltung des Aufnahmestaates zur Einwanderungspolitik (restriktive vs. offene Einwanderungspolitik)
- Verhältnis der Einwandererzahlen zur Gesamtbevölkerung
- Wirtschaftlich-konjunkturelle Attraktivität des Aufnahmestaates für Migranten
- Fachkräftebedarf in Abhängigkeit von der Arbeitsmarktentwicklung

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein hoher Prozentsatz von Personen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung die soziale und wirtschaftliche Integration deutlich erschwert. Positives Beispiel für eine hohe Erfolgsquote bei der Integration ist Dänemark – was jedoch in Korrelation zu sehen ist zu einer sehr restriktiven Einwanderungspolitik. Ausgehend von 16,5 Mio. Zuwanderern seit den 50er Jahren zeigt sich aber gerade in Deutschland die Notwendigkeit einer verbesserten Regelung zur Anerkennung. Nicht nur soziale, auch ökonomische Gründe sprechen für eine sachgerechte Einbeziehung bisher nicht genutzter Potentiale in den Arbeitsmarkt, auch im Hinblick auf den prognostizierten Mangel qualifizierter Fachkräfte.

3. Frage:

Welche Veränderungen sind in den Bereichen gesetzliche Rahmenbedingungen, Beratung, Bewertung, Begleitung, Qualifizierung und Zuständigkeitsstrukturen erforderlich, um die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen zu verbessern? Welche Unterstützungsangebote für Anerkennungsstellen, Kammern und andere Beteiligte sind Ihrer Auffassung nach erforderlich?

Antwort:

Die hier erforderlichen Veränderungen sind bereits weitgehend in dem Eckpunktepapier der Bundesregierung bzw. in der Aufgabenübersicht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Rahmen der Qualifizierungsinitiative dargestellt worden. Im einzelnen:

- a) **Gesetzliche Rahmenbedingungen:** Verankerung eines gesetzlichen Anspruchs auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens (nicht: Anerkennung) der erworbenen Qualifikation; Schaffung von Möglichkeiten der Kompetenzfeststellung; Möglichkeit der Einbeziehung einschlägiger beruflicher Erfahrungen in Anlehnung an die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG
- b) **Beratung:** Einrichtung dezentraler Beratungs- und Informationsstellen mit qualifiziertem Personal
- c) **Bewertung:** Entwicklung einheitlicher, transparenter Kriterien der Bewertung in den zuständigen Behörden in Anlehnung an die Regelungen der Richtlinien der EU und der Lissabon-Konvention, Schaffung eines Anspruchs auf (informelle) Bewertung beruflicher Qualifikationen auch außerhalb des Hochschulbereichs; stärkere Orientierung der Bewertung an den Lernergebnissen („learning outcomes“), Weiterentwicklung des nationalen Qualifikationsrahmens (NQR)

- d) **Begleitung:** (hierzu liegen der ZAB keine Informationen vor)
- e) **Qualifizierung:** Implementierung eines Anspruchs auf Qualifizierungsmaßnahmen zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden der im Ausland erworbenen Abschlüsse. Wegen der hiermit verbundenen erheblichen Kosten sollte – wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht eröffnet werden kann - zumindest das Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen in den wichtigsten Bereichen erheblich ausgebaut werden
- f) **Zuständigkeitsstrukturen:** Beibehaltung der vorhandenen Zuständigkeiten bei Nutzung und Ausbau der vorhandenen Ressourcen. Verbesserung der Informationsmöglichkeiten über Zuständigkeiten in der Datenbank www.anabin.de; gleichzeitig bessere Kooperation der in den Ländern zuständigen Anerkennungsstellen untereinander mit dem Ziel einer einheitlichen Bewertungs- und Anerkennungspraxis sowie einer gegenseitigen bundesweiten Anerkennung der getroffenen Entscheidungen
- g) **Unterstützungsangebote:** Auf- bzw. Ausbau fachlicher und sprachlicher Kompetenzen in den Anerkennungsstellen ist dringend erforderlich. Auch die ZAB wäre nur mit personeller Aufstockung in der Lage, ein erweitertes Angebot an gutachtlicher und informatorischer Tätigkeit zu leisten.

4. Frage:

Welchen Stellenwert hat die Anerkennung von Qualifikationen für die Integration von Migrantinnen und Migranten und welche begleitenden Angebote sind für eine effektive Arbeitsmarktintegration erforderlich?

Antwort:

Die Anerkennung von Qualifikationen (formaler oder informeller Art) ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Integration von Migrantinnen und Migranten. Darüber hinaus sind sprachliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich, Integrationskurse zur kulturellen und politischen Orientierung und zur Eingliederung in das soziale Umfeld, spezielle Trainingsmaßnahmen für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche, Kurse zum Erlernen von Arbeitstechniken, Teamarbeit etc.

- **Sonderfall Lehreranererkennung:**
In der „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.03.2010) wird betont, dass die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund durch dafür qualifizierte Lehr- und Fachkräfte unterstützt werden sollte: „Lehrkräfte mit Migrationshintergrund können positive Rollenbilder vermitteln und bei der kulturellen Verständigung helfen. Für Schulen bietet sich bei der Besetzung von Lehrerstellen die Möglichkeit an, im Rahmen von Ausschreibungen ein entsprechendes Anforderungsprofil zu formulieren. Auch die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen kann eine weitere Voraussetzung für die Einstellung von mehr Fachkräften mit Zuwanderungsgeschichte an Schulen sein.“
- **Aussiedler:**
Auch durch die positiven Erfahrungen mit der Integration der über 4 Millionen Spätaussiedler seit den 1950er Jahren, die durch die weitreichenden

Anerkennungsregelungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) einen Anerkennungsanspruch bei Gleichwertigkeit der Ausbildung geltend machen können, ist die Bedeutung der beruflichen und akademischen Anerkennung für eine nachhaltige Integration eindrucksvoll belegt.

5. Frage:

Wie bewerten Sie in diesem Gesamtzusammenhang das vorgelegte Eckpunktepapier der Bundesregierung?

Antwort:

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung wird grundsätzlich begrüßt. Den formulierten Zielen und Maßnahmen ist im Wesentlichen zuzustimmen. Zu ergänzen wäre der Maßnahmenkatalog in jedem Fall durch die Forderung, die bereits bestehenden Bewertungs- und Anerkennungsstellen personell und fachlich auf- bzw. auszubauen. Ohne hinreichend qualifiziertes Personal ist weder der Umfang der neu zu konstituierenden Verfahren noch die angestrebte Zeitdauer der Anerkennungsverfahren realistisch zu bewältigen.

Anmerkung zu Punkt 13 des Eckpunktepapiers:

Der Hinweis auf die entstehenden Mehrkosten ist richtig und wichtig. Der Vorbehalt, wonach die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung am Kriterium der „arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit von Qualifikationen“ zu orientieren sei, ist allerdings aus Sicht der ZAB nicht nachvollziehbar:

- Die Möglichkeit zur Prognose einer Verwertbarkeit von ausländischen Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt ist extrem schwierig und bislang nicht erprobt
- zu klären wäre, an welcher Stelle und durch wen eine solche Bewertung getroffen werden sollte
- drittens kommt es in vielen Bereichen weniger auf den konkreten Berufsabschluss an, sondern auf die durch die Ausbildung erworbenen allgemeinen Kompetenzen.

Unklar bleibt in dem Eckpunktepapier darüber hinaus, durch wen und wo Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen in nicht reglementierten Berufen durchgeführt werden soll, soweit es hierfür bisher keine zuständigen Behörden gibt. Dies betrifft z.B. alle Hochschulqualifikationen im Bereich Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Letztlich wird es keine Verbesserung der Anerkennungsmöglichkeiten ohne zumindest anfängliche Mehrkosten für Bund und Länder geben können, zumal es sich bei den Anerkennungssuchenden um einen Personenkreis handelt, der mehrheitlich entweder zunächst weitgehend von Transferleistungen abhängig sein dürfte oder aufgrund mangelnder Anerkennung unterqualifiziert und unterbezahlt beschäftigt ist. Der finanzielle Eigenbeitrag der Migrantinnen und Migranten mit ausländischen Qualifikationen zum Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren muss sich daher in engen Grenzen halten. Da sich aber Investitionen in Bildung bei deutschen Arbeitnehmern ebenso wie die Investition in ausländische, bereits mitgebrachte Qualifikationen erst im Nachhinein rechnen, sollte man bei der Verbesserung der Anerkennungsverfahren für Inhaber ausländischer Abschlüsse hinter den politischen und wirtschaftlichen Vorgaben des „Qualifizierungsgipfel“ nicht zurückbleiben.

Anerkennungsverfahren im internationalen Vergleich
Umfrage der ZAB bei den Informations- und Anerkennungszentren von Europarat und UNESCO
(ENIC-NARIC-Netzwerk) vom Mai/Juni 2010

Staat	Anerkennung in reglementierten Berufen	Anerkennung in nicht reglementierten Berufen	Möglichkeit einer informellen Zeugnisbewertung	Anerkennung bei Drittstaatlern mit reglementierten Berufen	Anerkennung bei EU/EWR-Angehörigen mit nicht reglementierten Berufen	Anerkennung bei Drittstaatlern mit nicht reglementierten Berufen	Bei Teilanerkennung: Gibt es Anpassungsmaßnahmen?
Andorra	Expertenmeetings mit den zuständigen Fachministerien beim Bildungsministerium 1 x pro Monat		Nein. Zuständig für die formale Anerkennung ist das Ministerium für Bildung und Kultur	Nicht anwendbar. Andorra ist nicht Mitglied der EU	Nicht anwendbar. Andorra ist nicht Mitglied der EU	Nicht anwendbar. Andorra ist nicht Mitglied der EU	Ja, manchmal in Form von angeleiteten Praktika, bes. bei Ärzten
Belgien französisch-sprachige Gemeinschaft	für die jeweiligen Berufe zuständige Behörden auf Bund-, Gemeinschafts- oder Regionalebene, ENIC/NARIC zuständig für Lehramtsabschlüsse	ENIC/NARIC zuständig für Hochschulabschlüsse	nein	Auskunft nur für Lehramtsqualifikationen, für die das Ministerium der franz.-sprachigen Gemeinschaft zuständig ist: Akademische Anerkennung durch ENIC/NARIC	Auskunft nur für Lehramtsqualifikationen, für die das Ministerium der franz.-sprachigen Gemeinschaft zuständig ist: Akademische Anerkennung durch ENIC/NARIC	Auskunft nur für Lehramtsqualifikationen, für die das Ministerium der franz.-sprachigen Gemeinschaft zuständig ist: Akademische Anerkennung durch ENIC/NARIC	bei Teilanerkennung Weiterstudium an Hochschulen
Bosnien-Herzegowina 1. Föderation Bosnien-Herzegowina 2. Serbische Republik	ist kantonsabhängig unterschiedlich geregelt Kommission zur beruflichen Anerkennung	ist kantonsabhängig unterschiedlich geregelt Kommission zur beruflichen Anerkennung		ist kantonsabhängig unterschiedlich geregelt Kommission zur beruflichen Anerkennung	nicht anwendbar. Bosnien-Herzegowina ist nicht Mitglied der EU	ist kantonsabhängig unterschiedlich geregelt Kommission zur beruflichen Anerkennung	ist kantonsabhängig unterschiedlich geregelt Kommission zur beruflichen Anerkennung
Bulgarien	je nach Beruf unterschiedliche öffentliche Einrichtungen (Ministerien etc.) oder	Arbeitgeber	ja, ENIC/NARIC	für den jeweiligen Beruf zuständige Stelle entsprechend Regelungen der RL im Einzelfall	Arbeitgeber	Arbeitgeber	im akademischen Bereich Weiterstudium an Hochschulen; im beruflichen Bereich Eingangstests oder

Staat	Anerkennung in reglementierten Berufen	Anerkennung in nicht reglementierten Berufen	Möglichkeit einer informellen Zeugnisbewertung	Anerkennung bei Drittstaatlern mit reglementierten Berufen	Anerkennung bei EU/EWR-Angehörigen mit nicht reglementierten Berufen	Anerkennung bei Drittstaatlern mit nicht reglementierten Berufen	Bei Teilanerkennung: Gibt es Anpassungsmaßnahmen?
	Berufsverbände						Anpassungsmaßnahmen
Dänemark	Zuständige Anerkennungsstelle für jeden reglementierten Beruf vorhanden, ENIC/NARIC ist contact point + Informationsstelle für alle reglementierten Berufe	ENIC/NARIC	ENIC/NARIC Zuständig für Anerkennung in nicht reglementierten Berufen für EU-/EWR-Staatsbürger + Drittstaatler und zuständig für Berufsbildung	Nationale Gesetzgebung wird angewandt für Anerkennungsverfahren aller Berufe bei Drittstaatlern, teilweise auch gleiche Regelung wie bei EU/EWR-Bürgern	Entsprechende Anwendung von RL 2005/36/EG	ENIC/NARIC nicht zuständig, Verfahren nach Lissabon-Konvention	ENIC/NARIC informiert über Weiterbildung bei Teilanerkennung; bei reglementierten Berufen sind Kompensationsmaßnahmen entsprechend RL anzuwenden.
Estland	durch nationales Gesetz bestimmte zuständige Behörde, Information kann von ENIC/NARIC eingeholt werden	Arbeitgeber; dieser kann Bewertung des ENIC/NARIC einholen	auf Anfrage durch das ENIC/NARIC sowohl gegenüber Privatpersonen als auch Arbeitgeber oder Behörden	zuständige Behörde, Verfahren kann vom Verfahren bei EU/EWR-Angehörigen abweichen	Arbeitgeber	Arbeitgeber	Anrechnung von Studienleistungen durch die Hochschule und Weiterstudium
Finnland	ENIC/NARIC zuständig für alle Berufe außer Medizin + Tiermedizin	Arbeitgeber	ENIC/NARIC kann Bescheinigungen über berufsbildende Abschlüsse ausstellen	Unterschiedliche Gesetzgebung, Zuständigkeit entsprechend RL 2005/36/EG	Arbeitgeber	Arbeitgeber	Ja, durch die Hochschuleinrichtungen
Frankreich	die für den jeweiligen Beruf zuständige Behörde	Arbeitgeber; diese können bei Bedarf Bewertung von ENIC/NARIC einholen	auf Anfrage durch das ENIC/NARIC	abhängig von Beruf und Verfahren der jeweils zuständigen Behörde	Privatperson kann Bewertung durch das ENIC/NARIC einholen	Privatperson kann Bewertung durch das ENIC/NARIC einholen	bei reglementierten Berufen kann die zuständige Behörde Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der RL verlangen, im Bereich der akademischen Anerkennung

Staat	Anerkennung in reglementierten Berufen	Anerkennung in nicht reglementierten Berufen	Möglichkeit einer informellen Zeugnisbewertung	Anerkennung bei Drittstaatlern mit reglementierten Berufen	Anerkennung bei EU/EWR-Angehörigen mit nicht reglementierten Berufen	Anerkennung bei Drittstaatlern mit nicht reglementierten Berufen	Bei Teilanerkennung: Gibt es Anpassungsmaßnahmen?
							Weiterstudium an einer Hochschule
Großbritannien	abhängig von den jeweiligen Anforderungen des reglementierten Berufes und Regulierungsgebers	überwiegend Arbeitgeber	ENIC/NARIC gibt Informationen an Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit internationalen Qualifikationen aufnehmen	Verfahren offen für alle	Verfahren offen für alle	Verfahren offen für alle	auf Verlangen von Institutionen und Arbeitgeber
Irland	Zuständige Stelle für jeden reglementierten Beruf vorhanden	ENIC/NARIC, Arbeitgeber	ja, ENIC/NARIC	zuständige Stelle für jeden reglementierten Beruf vorhanden	ENIC/NARIC Arbeitgeber	ENIC/NARIC Arbeitgeber	durch zuständige Berufsverbände sowie durch Ausbildungsstätten und Hochschulen
Israel	je nach Beruf unterschiedliche Behörden zuständig für Berufsausübung/sonst Council for Higher Education	Arbeitgeber; Bewertung in akadem. Hinsicht durch das Erziehungsministerium				Arbeitgeber; Bewertung in akadem. Hinsicht durch das Erziehungsministerium	
Italien	Zuständigkeit bei unterschiedlichen Ministerien + National Contact Point nach der RL	Zuständigkeit bei unterschiedlichen Ministerien + National Contact Point nach der RL	nein	RL wird entsprechend angewendet	kein formelles Anerkennungsverfahren vorgesehen	kein formelles Anerkennungsverfahren vorgesehen	Hochschuleinrichtungen können Teilanerkennungen ausländischer Qualifikationen vornehmen
Kanada	Berufliche Stellen sind selbst verantwortlich	Bewertung auf Wunsch des Arbeitgebers durch ENIC/NARIC	Falls erforderlich Bewertung durch ENIC/NARIC	RL nicht anwendbar	RL nicht anwendbar	RL nicht anwendbar	Viele Hochschuleinrichtungen bieten Brückenmaßnahmen an, in einigen Provinzen sind Anpassungspro-

Staat	Anerkennung in reglementierten Berufen	Anerkennung in nicht reglementierten Berufen	Möglichkeit einer informellen Zeugnisbewertung	Anerkennung bei Drittstaatlern mit reglementierten Berufen	Anerkennung bei EU/EWR-Angehörigen mit nicht reglementierten Berufen	Anerkennung bei Drittstaatlern mit nicht reglementierten Berufen	Bei Teilanerkennung: Gibt es Anpassungsmaßnahmen?
							gramme gesetzlich vorgeschrieben
Liechtenstein	einschlägige Ämter/Kammern	Arbeitgeber, diese können sich an das ENIC/NARIC wenden	nein	nur aufgrund von spezifischen staatsvertraglichen Regelungen auf der Grundlage der EFTA-Konvention	Arbeitgeber	Arbeitgeber	nur im Rahmen der RL, sonst Privatautonomie ohne staatliche Einmischung
Litauen	zuständige Behörde, meist ein Ministerium	Arbeitgeber	auf Anfrage durch das ENIC/NARIC	die für einen reglementierten Beruf zuständige Behörde kann eine Bewertung des ENIC/NARIC einholen	de facto-Anerkennung durch Arbeitgeber, dieser kann eine Bewertung des ENIC/NRIC einholen	de facto-Anerkennung durch Arbeitgeber, dieser kann eine Bewertung des ENIC/NRIC einholen	ja
Malta	Zuständigkeit bei ENIC/NARIC, RL als Basis, wo möglich detailliertes Evaluierungsverfahren bzgl. aller erforderlichen Daten	Zuständigkeit bei ENIC/NARIC, RL als Basis, wo möglich detailliertes Evaluierungsverfahren bzgl. aller erforderlichen Daten	Zuständigkeit bei ENIC/NARIC, RL als Basis, wo möglich detailliertes Evaluierungsverfahren bzgl. aller erforderlichen Daten	Zuständigkeit bei ENIC/NARIC, RL als Basis, wo möglich detailliertes Evaluierungsverfahren bzgl. aller erforderlichen Daten	Zuständigkeit bei ENIC/NARIC, RL als Basis, wo möglich detailliertes Evaluierungsverfahren bzgl. aller erforderlichen Daten	Zuständigkeit bei ENIC/NARIC, RL als Basis, wo möglich detailliertes Evaluierungsverfahren bzgl. aller erforderlichen Daten	ENIC/NARIC schlägt alternative Ausbildungsprogramme vor
Niederlande	zuständige Ministerien, teilweise delegiert auf Berufsverbände	Arbeitgeber	ja, sowohl für Behörden als auch für Einzelpersonen durch das ENIC/NARIC	Überwiegend wird ein Mischverfahren aus Lissabonkonvention und RL angewandt und enthält eine Bewertung über evtl. vorhandene wesentliche Unterschiede, Fokus liegt auf beruflichen	Arbeitgeber	Arbeitgeber	die zuständige Behörde kann den Arbeitgeber auf Brückenkurse oder eine Anpassungszeit verweisen

Staat	Anerkennung in reglementierten Berufen	Anerkennung in nicht reglementierten Berufen	Möglichkeit einer informellen Zeugnisbewertung	Anerkennung bei Drittstaatlern mit reglementierten Berufen	Anerkennung bei EU/EWR-Angehörigen mit nicht reglementierten Berufen	Anerkennung bei Drittstaatlern mit nicht reglementierten Berufen	Bei Teilanerkennung: Gibt es Anpassungsmaßnahmen?
				Kompetenzen			
Norwegen	zuständige Behörden	abhängig von Art der Ausbildung, im Hochschulbereich ENIC/NARIC	nein	Entscheidung durch zuständige Behörden nach norwegischer Gesetzgebung	abhängig von Art der Ausbildung; im Hochschulbereich ENIC/NARIC, sonst Regionalbehörden	abhängig von Art der Ausbildung; im Hochschulbereich ENIC/NARIC, sonst Regionalbehörden	abhängig von Niveau und Fach
Österreich	durch Bundesgesetz geregelte Berufe: zuständiges Bundesministerium, durch Ländergesetz geregelte Berufe: Amt der Länderregierung	Arbeitgeber	Ja, ENIC/NARIC	Drittstaatler müssen Nostrifikationsverfahren durchlaufen	Arbeitgeber	Arbeitgeber	Ja
Polen	zuständige Behörden	örtliche Erziehungsbehörden	ENIC/NARIC, nur Beschreibung der ausl. Qualifikation, kein Vergleich mit nationaler Qualifikation	keine Anwendung der RL, Anerkennung als äquivalent zur polnischen Qualifikation + ggf. Verfahren zum Erwerb der notwendigen Qualifikation für die Ausübung eines reglementierten Berufes	kein Verfahren erforderlich, Arbeitgeber kann nach formeller Anerkennung fragen	kein Verfahren erforderlich, Arbeitgeber kann nach formeller Anerkennung fragen	nein
Schweden	zuständige Behörden für jeweiligen Beruf	ENIC/NARIC für akad. Abschlüsse, Nationale Anerkennungsbehörden für postsekundare und berufsbildende	ENIC/NARIC	zuständige Behörden nach RL, Verfahren aber oft restriktiver als bei Anwendung der RL	nach Kriterien und Verfahren der Lissabon-Konvention	nach Kriterien und Verfahren der Lissabon-Konvention	einige Hochschulen bieten Brückenprogramme für Juristen, Lehrer, med. Berufe an, bei nicht reglementierten Berufen

Staat	Anerkennung in reglementierten Berufen	Anerkennung in nicht reglementierten Berufen	Möglichkeit einer informellen Zeugnisbewertung	Anerkennung bei Drittstaatlern mit reglementierten Berufen	Anerkennung bei EU/EWR-Angehörigen mit nicht reglementierten Berufen	Anerkennung bei Drittstaatlern mit nicht reglementierten Berufen	Bei Teilanerkennung: Gibt es Anpassungsmaßnahmen?
		Qualifikationen					Masterkurse oder individuell festgelegte Zusatzkurse
Slowakei	Erziehungsministerium, ENIC/NARIC und/oder zuständige Behörde, je nach reglementiertem Beruf	Arbeitgeber	auf Anfrage durch das ENIC/NARIC	Erziehungsministerium, ENIC/NARIC und/oder zuständige Behörde, je nach reglementiertem Beruf	Arbeitgeber	Arbeitgeber	
Ungarn	verschiedene durch Gesetz bestimmte zuständige Behörden	Anerkennung durch ungarische Behörden nicht erforderlich, kann aber vom Arbeitgeber verlangt werden. Zuständigkeit dann beim ENIC/NARIC bei akad. Abschlüssen, bei beruflichen Abschlüssen beim zust. Ministerium	Nein. Anerkennung liegt in diesen Fällen im Zuständigkeitsbereich des ENIC/NARIC	Anerkennung nach nationalem Gesetz	Anerkennung nach nationalem Gesetz, keine Bindungswirkung der Anerkennung	Anerkennung nach nationalem Gesetz, keine Bindungswirkung der Anerkennung	für berufliche Anerkennung keine Teilanerkennung; für akademische Anerkennung individuell durch die Hochschulen
USA	Staatliche Regierungsbehörde für den entsprechenden Beruf	Arbeitgeber; auf freiwilliger Basis auch durch Berufsverbände oder Gewerkschaften	USA hat Lissabonkonvention noch nicht ratifiziert, Zeugnisbewertungen werden nach Bedarf unverbindlich von verschiedenen Stellen (akademische	nicht anwendbar, USA ist nicht Mitglied der EU, individuelle Bewertung, gleiches Verfahren für alle Staaten	nicht anwendbar, USA ist nicht Mitglied der EU, individuelle Bewertung, gleiches Verfahren für alle Staaten	nicht anwendbar, USA ist nicht Mitglied der EU, individuelle Bewertung, gleiches Verfahren für alle Staaten	ja, viele Möglichkeiten sowohl auf Hochschulebene durch Weiterstudienmöglichkeiten als auch in eigener Regie

Staat	Anerkennung in reglementierten Berufen	Anerkennung in nicht reglementierten Berufen	Möglichkeit einer informellen Zeugnis- bewertung	Anerkennung bei Drittstaatlern mit reglementierten Berufen	Anerkennung bei EU/EWR- Angehörigen mit nicht reglementierten Berufen	Anerkennung bei Drittstaatlern mit nicht reglementierten Berufen	Bei Teilanerkennung: Gibt es Anpassungs- maßnahmen?
			Zulassungsstellen, staatliche Regulierungsbehör- den, Arbeitgeber etc.) vorgenommen				